

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz am 15. August 2013, um 20:30 Uhr, im Bürgerhaus in Klappholz

#### Anwesend sind:

Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Gemeindevertreter	Sönke Schade
	Horst Henningsen
	Sönke Kroeger
	Martin Thomsen
	Jan Schmidt
	Klaus Petersen
	Leif Möller
	Ralf Gebhardt

vom Amt Südangeln ist anwesend: Sina-Marie Staub als Protokollführerin

weiterhin anwesend: Herr Tesarz (eff-plan)  
5 Zuhörer

Beginn der Sitzung: 20:30 Uhr  
Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

#### **TAGESORDNUNG:**

1. Einwohnerfragestunde
2. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Vorstellung des Arbeitskreises „Plaggenhacke“ anlässlich der Einweihung eines Gedenksteines am 25. August 2013 in Westscheide
6. Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Norderholz"  
hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung
7. Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.06.2013
8. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
9. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
10. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
12. Beratung und Beschlussfassung über Sanierungsarbeiten für das Bürgerhaus
13. Verschiedenes

Bürgermeisterin Dörte Albrecht eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter, die Zuhörer sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind vollzählig erschienen. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

**Zum Gedenken des am 15.08.2013 verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreters Asmus Thomsen erheben sich die Anwesenden.**

#### **Punkt 1**

##### **Einwohnerfragestunde**

- Ein Zuhörer bemängelt die Kommunikation in der Gemeinde Klappholz. Über den Beginn der Bauarbeiten und über die Sperrung im Moorweg wurden die Anwohner beispielsweise nicht informiert.
- Er bittet, dass die Gemeindevertretung im Allgemeinen versucht, die Bürger mehr mit einzubinden. Er wünscht sich für die Zukunft mehr „Bürgernähe“.
- Weiterhin bemängelt er die hohe Geschwindigkeit mancher Fahrzeuge auf der Eckernförder Landstraße. Es wird auf die Landesbehörde verwiesen, da die Gemeinde hier nicht verantwortlich ist. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit schon öfter mit diesem Thema beschäftigt, konnte aber keine Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Bereich erreichen.
- Es wird nachgefragt, wann die Bankette im Moorweg aufgefüllt wird.

#### **Punkt 2**

##### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

##### **hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Streifen von ca. 100 m x 600 m mit knapp 6,3 ha Fläche. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets, rund 1,2 km nordöstlich der Ortslage. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen durch bestehende Windeignungsflächen, im Osten durch die Waldränder des Staatforst Schleswig „Ausselbek“ mit Mindestabstand von 100 m und im Südwesten durch das Wohngebäude der Hofanlage Norderholz mit 300 m Mindestabstand.

Herr Tesarz vom Büro eff-plan gibt ausführliche Erläuterungen zu diesem Thema. Fragen werden von ihm beantwortet.

##### **Beschluss:**

1. Der vorliegende Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz und der Begründung werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, ist der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen. Ansonsten ist der Entwurf vor Durchführung des Verfahrens erneut durch die Gemeindevertretung zu beraten.

## **Abstimmungsergebnis:**

**7-Ja**

**0-Nein**

**1-Enthaltung**

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

- Jan Schmidt

## **Punkt 3**

### **Bericht der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Am 27.06.2013 fand eine interne Zusammenkunft des neuen Amtsausschusses statt. Dort sprach sich eine weit überwiegende Mehrheit dafür aus, das Thema eines hauptamtlich verwalteten Amtes weiter zu vertiefen. Zu diesem Zweck wurde eine aus sieben Personen bestehende Arbeitsgruppe gebildet. In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 16.07.2013 sprachen sich sechs Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Einrichtung eines hauptamtlich verwalteten Amtes aus. In der Folge wurden die für die konstituierende Sitzung anstehenden Personalfragen bereits mit Blick auf diese Veränderung erörtert und in Form einer Vorschlagsliste geklärt. Am 25.07.2013 fand ein weiterer Informationsabend statt.
- Am 06.08.2013 fand die konstituierende Sitzung des Schulverbandes statt. Herr Dr. Dierk Martin wurde erneut zum Schulverbandsvorsteher gewählt.
- Die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses fand am 05.08.2013 statt. Als Amtsvorsteher wurde Herr Edgar Petersen gewählt.

## **Punkt 4**

### **Berichte der Ausschussvorsitzenden**

#### **I. Wege- und Wasserausschuss**

Ausschussvorsitzender Horst Henningsen berichtet über folgende Angelegenheiten:

- In „Glasholz“ hat ein Anwohner eine tote Kastanie, die auf Gemeindeboden stand, kostenlos gefällt.
- Es wurden diverse Straßenschäden in der Meiereistraße und am Roggenberg behoben und Straßenkanten aufgefüllt. Horst Henningsen hat auf seine Kosten Rassengittersteine zur Verfügung gestellt. Es wurde nur der Arbeitslohn in Rechnung gestellt.
- Die Terrasse des Bürgerhauses wurde neu gepflastert. Die Steine wurden aus der Sitzungsgeldkasse der Gemeindevertreter angeschafft.

#### **II. Bürgerhaus- und Bauausschuss**

Ausschussvorsitzender Klaus Petersen berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Die Stromzähler der Laternen wurden abgelesen.

## **Punkt 5**

### **Vorstellung des Arbeitskreises „Plaggenhacke“ anlässlich der Einweihung eines Gedenksteines am 25. August 2013 in Westscheide**

Anlässlich der Einweihung des Gedenksteines am 25.08.2013 erläutert Herr Wieken die Geschichte der 28 Kolonisten, die vor 250 Jahren den Ortsteil Westscheide mit der „Plaggenhacke“, einem herzförmigen Arbeitsgerät, urbar machten. Den finanziellen Teil der Kaffeetafel wird die Gemeinde übernehmen.

## **Punkt 6**

### **Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Norderholz"**

Die von den Planänderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Klappholz betroffenen Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben des Planungsbüros Springer vom 18.03.2013 erneut am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

#### **Beschluss:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**8-Ja**  
**0-Nein**  
**0-Enthaltungen**

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

- Martin Thomsen

## **Punkt 7**

### **Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.06.2013**

- Dem Landgericht Flensburg sind für die bevorstehende Amtsperiode 2014 – 2018 Vorschläge für die Schöffenwahl zu unterbreiten. Die Gemeinde hat eine Vorschlagsliste aufzustellen. Diese bedarf gem. § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz der Zustimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Eine Bewerbung aus der Gemeinde liegt vor.  
Die Gemeindevertretung hat mit 9 Ja-Stimmen der Aufnahme der vorliegenden Bewerbung in die Vorschlagsliste zugestimmt.
- Es hat sich ein Bürger bereit erklärt, für mehr Stunden Gemeindearbeiten zu leisten. Die Gemeindevertretung stand dem positiv gegenüber.

## **Punkt 8**

### **Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)**

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Klappholz beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **5.500,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

## **Punkt 9**

### **Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 15.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**9-Ja  
0-Nein  
0-Enthaltungen**

## **Punkt 10**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht erläutert die neue Hauptsatzung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hauptsatzung gemäß Anlage 1

#### **Abstimmungsergebnis:**

**9-Ja  
0-Nein  
0-Enthaltungen**

## **Punkt 11**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht erläutert die neue Geschäftsordnung.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung gemäß Anlage 2

### **Abstimmungsergebnis:**

**9-Ja**  
**0-Nein**  
**0-Enthaltungen**

### **Punkt 12**

#### **Beratung und Beschlussfassung über Sanierungsarbeiten für das Bürgerhaus**

Die Bürgerhaus- und Bauausschussmitglieder Klaus Petersen und Sönke Schade berichten über die bevorstehenden Sanierungsarbeiten im Bürgerhaus.

Sönke Schade erklärt, dass zum einen eine neue Heizungsanlage angeschafft werden muss. Es wurde sich für eine Brennwertanlage entschieden. Hierfür wurden drei gleiche Angebote verschiedener Firmen eingeholt. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Jöhnk, Böklund mit 21.490,00 € (inkl. MwSt.) abgegeben. Dieses Angebot umfasst eine neue Heizungsanlage, die Isolierung, sowie eine neue Lüftungsanlage. Darin nicht enthalten sind eine Kernbohrung, die Elektrik und evtl. Folgekosten.

Gemeindevertreter Schade erläutert, dass durch diese Maßnahmen eine Einsparung der Energiekosten von 30 bis 40 % (geschätzt) möglich ist.

Zum anderen müsste der Boden in der Gaststube erneuert werden.

Des Weiteren muss gegen die Feuchtigkeit im Saal etwas unternommen werden. Hierfür wurde ein Angebot über ca. 18.000,00 € der Firma Boysen, Böklund eingeholt. Dieses beinhaltet den Einbau einer „horizontal Sperre“ und das Auftragen eines neuen Putzes.

Es wird über mögliche Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten diskutiert. Bürgermeisterin Albrecht wird dies mit der Kämmerin Frau Nörenberg (Amt Südangeln) besprechen. Sollte es keine passende Finanzierungsmöglichkeit geben, ist die Gemeindevertretung sich einig, die neue Heizungsanlage aus dem Haushalt zu finanzieren

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Einbau einer neuen Heizungsanlage im Bürgerhaus.

### **Abstimmungsergebnis:**

**9-Ja**  
**0-Nein**  
**0-Enthaltungen**

### **Punkt 13**

#### **Verschiedenes**

- Besetzung der Wahlvorstände
- Die Auswertung des Zensus (Volkszählung) 2011 hat ergeben, dass die Gemeinde Klappholz 510 Bürger hat. Stichtag für die Erhebung war der 09.05.2011.
- In der Dorfstraße werden zwei „Freiwillig 30-Schilder“ aufgestellt.
- Der Termin im Juli für die Abnahme der Spielgeräte durch den TÜV wurde verschoben.
- Der Textilcontainer der ASF wurde aufgestellt.

- Der Defibrillator im Bürgerhaus ist nur für Personen mit Schlüssel schnell verfügbar. Gemeindevertreter Sönke Schade schlägt vor, dass im Notfall einfach der Alarm am Feuerwehrhaus ausgelöst werden kann. Dies sollte durch eine Postwurfsendung in der Gemeinde bekannt gegeben werden.
- Gemeindevertreter Leif Möller wird gefragt, ob er sich vorstellen könnte, die Pflege der Homepage der Gemeinde Klappholz zu übernehmen. Grundsätzlich steht er dem positiv gegenüber, möchte jedoch zunächst mit dem Ersteller der Homepage Rücksprache halten.
- Die Bänke am Sportplatz sind nicht mehr richtig befestigt. Gemeindevertreter Klaus Petersen wird mit dem Gemeindearbeiter diese neu aufstellen.
- Gemeindevertreter Jan Schmidt informiert, dass nächste Woche der neue Verkehrsspiegel in der Dorfstraße angebracht wird.
- Gemeindevertreter Sönke Kroeger merkt an, dass es „Am Kratt“ sehr ungepflegt aussieht. Der Gemeindearbeiter sollte die Mäharbeiten der Grünfläche und die Pflege der Parkflächen mit übernehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Sitzung um 22:45 Uhr.

Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin

Sina-Marie Staub  
Protokollführerin

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Klappholz**

### **(Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Klappholz erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Klappholz zeigt  
„Von Blau und Grün durch einen Bogen aus einander zugewandten liegenden goldenen Ähren geteilt zum Schildhaupt. Oben eine goldene Frontalansicht eines Kolonistenhauses, unten ein goldenes Lyngby-Beil.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinde Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Klappholz, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
  1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
  2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
  3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
  4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,



7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	3 Gemeindevertreter/-innen

**b) Wege- und Wasserausschuss**

Aufgabengebiet: Wege- und Wasserwesen  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen

**c) Bürgerhaus- und Bauausschuss**

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Bürgerhauses, Bauwesen  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/-innen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 5**

**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6**

**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie

gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LSDG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.  
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.  
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2012, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klappholz, den

(Siegel)

---

Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.        vom                    Seite

# **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz**

Die Gemeindevertretung Klappholz hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom 15.08.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

### **§ 1 Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

## **II. Tagesordnung und Teilnahme**

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende

Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

#### **§ 8**

## **Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

### **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.



- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:  
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die

Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 17**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der Teilnehmer/innen
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  - h) das Ergebnis der Abstimmungen
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 18**

#### **Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19**

#### **Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund

ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 24**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Klappholz, den 22.08.2013

---

Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin